

Alpgenossenschaft Kerns a.d.st. Brücke

Weidgangbrief für die Hochalp Tannen auf Melchsee-Frutt inkl. Standortplan der Alphütten im Anhang

vom 14. September 2021

Der Alpgenossenrat Kerns ausserhalb der steinernen Brücke erlässt,

gestützt auf Artikel 13 lit. f des Grundgesetzes der Alpgenossenschaft Kerns ausserhalb der steinernen Brücke vom 17. Juni 2007 (Stand 1. September 2019),

als Weidgangbrief:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 *Allgemeines*

¹ Dieser Weidgangbrief gibt Aufschluss über die einzelnen Hütten auf der Hochalp Tannen und bezeichnet die Zeitpunkte, auf welche die Bewirtschafter ihr Vieh zu den Tag- und Abendweiden treiben dürfen.

² Die Alpgenossenkanzlei führt ein Verzeichnis mit den Eigentümern der Hütten auf der Hochalp Tannen gemäss Art. 31 Abs. 7 vom Grundgesetz der Alpgenossenschaft Kerns a.d.st. Brücke (Einung) vom 8. Mai 2007 (Stand 1. September 2019). Bei Eigentumsänderungen wird dieses durch die Alpgenossenkanzlei angepasst.

Art. 2 *Stallhaltung*

¹ Bis zum Zeitpunkt, welcher die Älplergemeinde bestimmt, dürfen die Bewirtschafter ihr Vieh jeden Morgen nach dem Melken im Stafel frei gehen lassen. Bis zum Zeitpunkt, welcher die Älplergemeinde bestimmt, dürfen die Bewirtschafter ihr Vieh während der Nacht im Stafel nicht frei gehen lassen.

² Nach Ablauf der vorerwähnten Zeit hat das Vieh grundsätzlich bei Tag und Nacht in den Weidgängen zu bleiben.

³ Bei einer vorzeitigen Alpabfahrt ab Weidgang darf das Vieh maximal 24 Stunden zuvor im Stafel verbleiben, wenn die Älplergemeinde nichts anderes bestimmt.

Art. 3 *Hagpflicht*

¹ Jeder Bewirtschafter ist verpflichtet, den seiner Hütte zugeteilten Hag rechtzeitig zu erstellen und im Herbst wieder abzubrechen. Bei Unklarheiten sind die Weisungen des Hochalpvogtes zu befolgen. Über separate Häge muss an der Älplergemeinde abgestimmt werden.

² Jeder Bewirtschafter vom Tannen Vorderstafel muss beim Hagen bei der Ziflucht und der Lamers-Siten (auch wenn kein Vieh in die Ziflucht oder Lamers-Siten getrieben wird) mithelfen. Zudem muss auch jeder Älpler vom Tannen Vorderstafel bei Marchhag zwischen Tannalp und Melchsee mithelfen.

³ Jeder Bewirtschafter vom Tannen Hinterstafel muss beim Hagen in der Schlafmatt (auch wenn kein Vieh in die Schlafmatt getrieben wird) mithelfen.

II. Hüttenrechte

Art. 4 *Gesetzliche Vorgaben*

Im Grundgesetz der Alpgenossenschaft Kerns a.d.st. Brücke (Einung) vom 8. Mai 2007 (Stand 1. September 2019) Art. 31 bis 34 sind die Vorgaben für die privaten Alphütten definiert.

III. Hochalp Tannen Vorderstafel

Art. 5 *Fachshubelhütte*

Stuhlung: 62 GVE

Weidgang: Erzegg

Hagpflicht: Stafelhag Erzegg
Hag vom Haltenloch bis Rossgumm Fallhag

Art. 6 *Ochsenmatthütte*

Stuhlung: 24 GVE

Weidgang: Erzegg

Hagpflicht: Stafelhag Erzegg
Hag vom untersten Höfli bis Baumgarten Lückli

Art. 7 *Käppelihütte*

Stuhlung: 25 GVE

Weidgang: Siten

Hagpflicht: Stafelhag Siten
Hag vom untersten Höfli bis Baumgarten Lückli

Art. 8 *Bachhütte*

Stuhlung: 29 GVE

Weidgang: Siten

Hagpflicht: Stafelhag Siten
unterster Hag bei der Abendweid
Fallhag zwischen Bach- und Leimhütte

Art. 9 *Sädelhütte*

Stuhlung: 32 GVE

Weidgang: Siten

Hagpflicht: Stafelhag Siten
Marchhag zwischen Vorder- und Hinterstafel von der Abendweid abwärts
Lamers-Siten der ganze untere Hag
keine Pflicht für Ziflucht und Lamers-Siten Hag
Die Stüblihütte muss bei Bedarf mit der Hagpflicht mithelfen.

Art. 10 *Leimhütte*

Stuhlung: 33 GVE

Weidgang: Siten

Hagpflicht: Stafelhag Siten
Hag Tonhalle rechts
Fallhag zwischen Bach- und Leimhütte

Art. 11 *Battshütte*

Stuhlung: 40 GVE

Weidgang: Siten

Hagpflicht: Stafelhag Siten
Hag schwarzer Graben

Art. 12 *Hostettershütte*

Stuhlung: 27 GVE

Weidgang: Erzegg

Hagpflicht: Stafelhag Erzegg
zwei Fallhäge Kuhboden

Art. 13 *Stüblihütte*

Stuhlung: 27 GVE

Weidgang: Schnuer

Hagpflicht: Stafelhag Schnur

Sitenhag Schnur
Fallhag Tonhalle links
Marchhag von Rosenhütte bis Stolli

Art. 14 *Oberstehütte*

Stuhlung: 44 GVE

Weidgang: Schnuer

Hagpflicht: Stafelhag Schnur
Sitenhag Schnur
Fallhag Tonhalle links
Marchhag von Rosenhütte bis Stolli

**IV. Hochalp Tannen Hinterstafel
Auflagen, Hütten und Weidgänge**

Art. 15 *Kreuzhubelhütte*

Stuhlung: 22 GVE

Weidgang: Stolli

Hagpflicht: von der Hütte abwärts bis zum Marchhag / von der Hütte aufwärts bis zum Weidrost / Stollihag

Art. 16 *Huislihütte (Schälwolfs-Hütte)*

Stuhlung: 23 GVE

Weidgang: Hengli

Hagpflicht: von der Ledihütte aufwärts bis zum Schnurmarchhag / mittlerer Teil Spycherfluehag bis ehemals
Seilbahnmasten / Marchhag von Henglibrücke aufwärts / Hengli-Reih-Elektro-Hag zu gleichen Teilen
von der Huislihütte, Ledihütte, Obereiers- und Bielershütte, Zubershütte

Art. 17 *Ledihütte*

Stuhlung: 24 GVE

Weidgang: Hengli

Hagpflicht: von der Ledihütte aufwärts bis zum Schnurmarchhag / mittlerer Teil Spycherfluehag bis ehemals
Seilbahnmasten / Marchhag von Henglibrücke aufwärts / Hengli-Reih-Elektro-Hag zu gleichen Teilen
von der Huislihütte, Ledihütte, Obereiers- und Bielershütte, Zubershütte

Art. 18 *Obereiers- oder Bielershütte (Ritiflue-Hütte)*

Stuhlung: 33 GVE

Weidgang: Hengli

Hagpflicht: von der Ledihütte aufwärts bis zum Schnurmarchhag / unterer Teil Spycherfluehag von ehemals Seilbahnmasten bis Schlafmatt / Marchhag von Henglibrücke aufwärts / Hengli-Reih-Elektro-Hag zu gleichen Teilen von der Huisliihütte, Ledihütte, Obereiers- und Bielershütte, Zubershütte

Art. 19 *Vogelbuelhütte*

Stuhlung: 44 GVE

Weidgang: Schärpfi

Hagpflicht: hinterer Teil Spycherfluehag / Marchhag Henglibrücke abwärts / Marchhag Hengli Schärpfi / Schärpfihag

Art. 20 *Zubershütte*

Stuhlung: 32 GVE

Weidgang: Hengli

Hagpflicht: unterer Teil Spycherfluehag von ehemals Seilbahnmasten bis Schlafmatt / Marchhag von Kreuzhubelhütte bis zum Weidrost / Marchhag von Henglibrücke aufwärts / Hengli-Reih-Elektro-Hag zu gleichen Teilen von der Huisliihütte, Ledihütte, Obereiers- und Bielershütte, Zubershütte

Art. 21 *Schärpfihütte*

Stuhlung: 21 GVE

Weidgang: Schärpfi

Hagpflicht: hinterer Teil Spycherfluehag / Marchhag Henglibrücke abwärts / Marchhag Hengli Schärpfi / Schärpfihag

Art. 22 *Rosenhütte*

Stuhlung: 28 GVE

Weidgang: Schärpfi

Hagpflicht: hinterer Teil Spycherfluehag / Marchhag Henglibrücke abwärts / Marchhag Hengli Schärpfi / Schärpfihag

VII. Schlussbestimmungen und Inkrafttreten

Art. 23 *Schlussbestimmungen für Hochalp Tannen*

¹ Wann in den Stafel zurückgefahren wird, entscheidet die Älpergemeinde.

² Die sogenannte Schlafmatt ist dem Hinteren Stafel und die Lamers-Siten dem Vorderer Stafel zugeteilt. Über die Nutzung der Ziflucht kann nach Absprache an der Älpergemeinde verfügt werden. Beide Stafel haben Anrecht.

³ Ein- bis zweijährige nichttrüchtige Rinder müssen in die Ziflucht oder Schlafmatt getrieben werden. Für das andere Rindvieh ist es freiwillig.

Art. 24 *Mutterkühe*

Wenn ein Bewirtschafter mit Mutterkühen auf der Wildi weiden will, muss er dies vor dem Alpsommer dem Hochalpvogt melden. Die betroffenen Bewirtschafter suchen zusammen mit der Alpenkommission und dem Hochalpvogt nach einer geeigneten Lösung.

Art. 25 *Scheidhag*

Der Scheidhag Melchsee/Tannen verläuft ab Bonistockfelsen in Richtung Erzegg bis zur Kantonsgrenze (entlang der Parzellengrenze). Die Bewirtschafter der Hochalp Tannen Vorderstafel erstellen den Scheidhag ab Bonistockfelsen bis zur Tannalpstrasse entlang der Parzellengrenze. Die Bewirtschafter der Hochalp Melchsee erstellen den Scheidhag ab der Tannalpstrasse bis zur Kantonsgrenze entlang der Parzellengrenze.

Art. 26 *Gemeinschaftsalp*

Die ganze Alp zählt für alle Stösse als Gemeinschaftsalp. Um das Alpwerk (Hagpflicht, anfallende Arbeiten) auf dieser Gemeinschaftsalp sind alle Bewirtschafter gemeinsam besorgt.

Art. 27 *Verweis auf Art. 19 der Alpenverordnung vom 27. November 2007 (Stand 1. September 2019)*

Wenn sich zwei Drittel des Viehsatzes in einer Alp zu einer gemeinsamen Verbesserung einigen, so hat der andere, dritte Teil, Folge zu leisten.

Art. 28 *Inkrafttreten*

Dieser Weidgangbrief tritt nach unbenutztem Ablauf der Referendumsfrist und nach Genehmigung durch den Regierungsrat Obwalden auf den 1. Januar 2022 in Kraft. Damit wird der Weidgangbrief für die Hochalp Aa vom 19. Mai 2009 aufgehoben.

Kerns, 14. September 2021

Im Namen des Alpgenossenrates

Der Alpgenossenpräsident:

Der Alpgenossenschreiber:

Markus Ettlín-Niederberger

Thomas Bucher

Referendumsfrist

Die Referendumsfrist vom 23. September 2021 bis 26. Oktober 2021 ist unbenutzt abgelaufen.

Kerns, 29. Oktober 2021

Alpgenossenratskanzlei Kerns a.d.st. Brücke
Alpgenossenschreiber

Thomas Bucher

Genehmigung des Regierungsrates

Der vorstehende Weidgangbrief wird unter heutigem Datum vom Regierungsrat Obwalden, soweit an ihm, genehmigt.

Sarnen, 14. Dezember 2021

Im Namen des Regierungsrates
Die Landschreiberin:

Nicole Frunz Wallimann

Anhang Plan Hochalp Tannen (Vorder- und Hinterstafel)

